



Industrie- und Handelskammer
Chemnitz

MERKBLATT

Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen und Munition - Fachkundeprüfung

Stand: 14.06.2021

Ansprechpartner:

Florian Horn

Tel.:

+49 371 6900-1435

Fax:

+49 371 6900-191435

E-Mail:

florian.horn@chemnitz.ihk.de

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

I. Allgemeines

Wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung den Handel mit Schusswaffen und Munition betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde, vgl. § 21 Waffengesetz (WaffG).

Für die Erlaubniserteilung sind die Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen zuständig.

Die Erteilung einer Waffenhandelserlaubnis setzt bestimmte Voraussetzungen des Antragstellers voraus. Diese sind u.a.:

- ✓ persönliche Zuverlässigkeit
- ✓ persönliche Eignung
- ✓ Nachweis der Waffenfachkunde

Weitere Voraussetzungen prüft die zuständige Waffenbehörde.

Die §§ 5 und 6 Waffengesetz (WaffG) regeln die Ausschlussgründe für das Nichtvorliegen der erforderlichen Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung.

Der Nachweis der Fachkunde erfolgt grundsätzlich durch eine Fachkundeprüfung (§ 22 Abs. Satz 1 WaffG) vor der zuständigen Behörde. Im Freistaat Sachsen ist die Landesdirektion Sachsen für die Durchführung der Fachkundeprüfung zuständig (§ 3 Sächsische Waffendurchführungsverordnung (SächsWaffGDVO)). Diese hat die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses zur Abnahme der Fachkundeprüfung für den Handel mit Schusswaffen und Munition auf die Industrie- und Handelskammer Chemnitz übertragen.

Die Fachkunde für den Handel mit Schusswaffen und Munition (in Form einer erfolgreich abgelegten Fachkundeprüfung) braucht nicht nachzuweisen, wer als Büchsenmacher in die Handwerksrolle eingetragen ist (§ 22 Abs. 1 WaffG).

Die Erlaubnis für den Handel mit Schusswaffen und Munition kann auf bestimmte erlaubnispflichtige und/oder erlaubnisfreie Schusswaffen- und /oder Munitionsarten beschränkt werden, vgl. § 15 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV). Die Anlage zu § 15 Abs. 2 Nr. 2 AWaffV führt nachfolgend genannte Waffen- und Munitionsarten auf:

1. Schusswaffen und ihnen gleichstehende Geräte

- 1.1 Büchsen und Flinten einschließlich Flobertwaffen und Zimmerstutzen
- 1.2 Pistolen und Revolver zum Verschießen von Patronenmunition; Schalldämpfer
- 1.3 Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.7 bis 2.9 des Waffengesetzes
- 1.4 Signalwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager von mehr als 12,5 mm Durchmesser

- 1.5 Druckluft-, Federdruck- und Druckgaswaffen
- 1.6 Schusswaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind
- 1.7 Schusswaffen und ihnen gleichstehende Geräte, die nicht unter 1.1 bis 1.5 fallen.

2. Munition

- 2.1. Munition zum Verschießen aus Büchsen und Flinten (1.1)
- 2.2. Munition zum Verschießen aus Pistolen und Revolvern (1.2)
- 2.3. Munition zum Verschießen aus Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (1.3)
- 2.4. Munition zum Verschießen aus Signalwaffen mit einem Kartuschenlager von mehr als 12,5 mm Durchmesser (1.4)
- 2.5. Munition zum Verschießen aus Schusswaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind, und aus sonstigen ihnen gleichstehenden Geräten (1.6 und 1.7).

II. Anmeldung zur Fachkundeprüfung

Die Prüfung erfolgt nur auf Antrag zum angemeldeten Prüfungstermin. Hierzu übersendet die für den Antragsteller/die Antragstellerin örtlich zuständige Waffenbehörde eine Kopie des Antrages auf eine Waffenhandelserlaubnis an die Industrie- und Handelskammer. Im Freistaat Sachsen ist die Industrie- und Handelskammer Chemnitz zuständig. Der Antragsteller/die Antragstellerin kann sich auch direkt mit der IHK Chemnitz in Verbindung setzen und sich zur Prüfung anmelden. Dafür steht auf der Homepage der IHK Chemnitz unter www.chemnitz.ihk24.de ein entsprechendes [Anmeldeformular](#) zur Verfügung (OID: 16055). Anmeldeschluss ist 6 Wochen vor dem Prüfungstermin.

Prüfungen erfolgen in der Regel einmal pro Quartal. Die Termine können bei der IHK erfragt werden. Die Anzahl der Teilnehmer pro Prüfung beträgt maximal 7 Personen. Über die Reihenfolge der Teilnahme an den Prüfungen entscheidet die IHK Chemnitz.

Datenschutzhinweise: Datenschutzrechtliche Informationspflichten der IHK Chemnitz finden Sie unter [Datenschutzerklärung - IHK Chemnitz \(ihk24.de\)](#).

III. Einladung und Zulassung zur Prüfung

Spätestens 3 Wochen vor dem Termin erhält die zu prüfende Person eine Einladung zur Prüfung (§ 7 Abs. 1 Geschäfts- und Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für den bei der Industrie- und Handelskammer Chemnitz gebildeten staatlichen Prüfungsausschuss zur Abnahme der Fachkundeprüfung für den Handel mit Waffen und Munition vom 15.08.2019). Zu Beginn der Prüfung hat sich die zu prüfende Person durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer aktuellen Meldebescheinigung auszuweisen (§ 12 Abs. 1 Geschäfts- und Prüfungsordnung). Sodann stellt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission fest, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 Geschäfts- und Prüfungsordnung wird zur Prüfung zugelassen, wer die allgemeinen Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaffG erfüllt. Für die Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung (vor der

Fachkundeprüfung) kann die IHK Chemnitz als prüfende Stelle Gebühren erheben.

Kann der Prüfungsteilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung gemäß §§ 5 und 6 WaffG nicht bis zum Prüfungstermin nachweisen, erfolgt die Nichtzulassung zur Prüfung. In diesem Fall ist eine Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

IV. Prüfungsgebühr

Für die Abnahme der Fachkundeprüfung werden i.d.R. folgende Gebühren erhoben:

1. für alle erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Schusswaffen sowie die dazugehörige Munition (Anlage zu § 15 Abs. 2 Nr. 2 AWaffV) – 300 Euro
2. für erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition nach 1.1 oder 1.2 sowie 2.1 oder 2.2 der Anlage zu § 15 Abs. 2 Nr. 2 AWaffV – 200 Euro
3. für erlaubnisfreie Schusswaffen und Munition nach 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 2.3 und 2.4 der Anlage zu § 15 Abs. 2 Nr. 2 AWaffV – 200 Euro
4. für Schusswaffen und ihnen gleichstehende Geräte sowie Munitionen die nicht unter die Punkte 1. bis 3 fallen – 150 Euro

Gemäß der Geschäfts- und Prüfungsordnung ist die Prüfungsgebühr vor Prüfungsbeginn zu entrichten. Bei Nichterscheinen oder unentschuldigten Fehlen wird die Prüfungsgebühr ebenfalls erhoben (§ 15 Abs. 2 Geschäfts- und Prüfungsordnung).

V. Umfang und Durchführung der Fachkundeprüfung

Die Prüfung umfasst gem. § 15 und § 16 AWaffV den Nachweis ausreichender Kenntnisse über:

- die Vorschriften für den Handel mit Schusswaffen und Munition, den Erwerb und das Führen von Schusswaffen sowie die Grundzüge der sonstigen waffenrechtlichen und der beschussrechtlichen Vorschriften
- die Art, Konstruktion und Handhabung der gebräuchlichen Schusswaffen, wenn die Erlaubnis für den Handel mit Schusswaffen beantragt wurde
- die Behandlung der gebräuchlichen Munition und ihre Verwendung in der dazugehörigen Schusswaffe, wenn die Erlaubnis für den Handel mit Munition beantragt wurde
- der Antragsteller hat in der Prüfung Kenntnisse nachzuweisen, über Schusswaffen und Munition aller Art, wenn eine umfassende Waffenhandelserlaubnis beantragt wurde. Ist nur eine Handelserlaubnis für einzelne Waffen- und Munitionsarten nach der Anlage I Abschnitt I Unterabschnitt 1 und 3 zum Waffengesetz beantragt, bestimmt sich hiernach der Umfang der Prüfung.

Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Prüfung ist nicht öffentlich und besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie ist mündlich abzulegen und dauert mindestens 30 bis maximal 60 Minuten (§ 11 Geschäfts- und Prüfungsordnung).

Der zu prüfenden Person wird unmittelbar nach der Prüfung das Ergebnis bekannt gegeben (§ 18 Abs. 1 Satz 2 Geschäfts- und Prüfungsordnung).

Bei bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person ein von der IHK Chemnitz ausgestelltes Prüfungszeugnis, welches vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist (§ 19 Abs. 1 Geschäfts- und Prüfungsordnung).

VI. Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung

Eine sorgfältige Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung ist anzuraten, doch über den Umfang der Vorbereitung entscheidet der Antragsteller/die Antragstellerin selbst je nach Wissensstand. Zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung werden im Handel entsprechende Fragenkataloge/Broschüre angeboten. Der Besuch eines Vorbereitungslehrgang wird empfohlen.

VII. Rechtsgrundlagen:

- [§§ 21, 22 Waffengesetz \(WaffG\)](#)
- [§§ 15, 16 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung \(AWaffV\); Anlage zu §15 Abs. 2 Nr. 2 \(Waffen- und Munitionsarten\)](#)
- [Sächsische Waffengesetzdurchführungsverordnung](#)
- [Geschäfts- und Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen vom 15.08.2019](#)
- [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz \(WaffVwV\) vom 05. März 2012](#)